

Wer kennt die allgemein anerkannten Regeln der Technik?

Wann die DIN-Norm (nicht) gut genug ist!

Planerinnen und Planer schulden ein mangelfreies (Planungs-)Werk. Wann aber ist das Werk mangelfrei? In Planungsverträgen sind meist keine Vereinbarungen enthalten, welche Standards gelten sollen. Dann liegt die Antwort darin, was Auftraggebende erwarten durften und das sind „übliche Komfort- und Qualitätsansprüche“, mithin die anerkannten Regeln der Technik und Baukunst. Diese können sich aus DIN-Normen oder anderen technischen Regelwerken ergeben, müssen dies aber nicht. Gerade beim Schallschutz bleiben die Mindeststandards der Normen hinter dem üblichen Komfortanspruch zurück. Ein solcher Mindeststandard ist dann aber im konkreten Fall mangelhaft.

Frage 1: Eine Planerin: Ich bin für ein Mehrfamilienhaus aus den 50er Jahren mit Planungsleistungen für die Modernisierung beauftragt, die auch die Verlegung neuer Parkettböden umfassen. Primäres Ziel war es, mit möglichst geringen Kosten eine Modernisierung zu erreichen. Deshalb habe ich einen Bodenaufbau gewählt, der dem bestehenden Trittschallschutz entspricht. Im Zuge der Ausführungsplanung kommt nun der Auftraggeber und will die Planung entsprechend aktuellem Schallschutzstandard geändert haben. Ich habe ihm ein Angebot gemacht. Er will dafür aber keine Vergütung zahlen. Habe ich ein Recht auf Mehrvergütung?

Frage 2: Eine Auftraggeberin: Mein Architekt hat unser Haus mit einem Keller ohne Schutz gegen drückendes Wasser geplant. Wir sind kurz vor dem Einzug und haben bisher keine Feuchtigkeit im Keller. Das Nachbarhaus wurde nun auch begonnen und der Nachbar hat sich eine weiße Wanne errichten lassen. Auf Nachfrage teilt er mir mit, dass sein Architekt einen Grundwasserspiegel bei 1,5 m unter Gelände angenommen hätte, also oberhalb der Kellersohle. Dieser Architekt hätte bei

den zuständigen Behörden die Grundwasserstände angefragt und dieser Grundwasserstand sei vor 20 Jahren aufgetreten und es sei nicht auszuschließen, dass dieser wieder auftrete. Jetzt bin ich verunsichert. Muss ich warten, bis sich Schäden zeigen, um den Planer auf Mängelbeseitigung in Anspruch nehmen zu können?

Frage 3: Ein Auftraggeber: Ich habe ein Ingenieurbüro mit der Planung der Technischen Gebäudeausrüstung für ein Mehrfamilienhaus im öffentlich geförderten Wohnungsbau beauftragt. Während der Ausführung der Elektroinstallation stellt einer meiner Kaufinteressenten fest, dass die DIN 18015-2 (Elektrische Anlagen in Wohngebäuden) nicht eingehalten wurde, weil zu wenig Steckdosen und Schalter vorgesehen sind. Nun habe ich das Ingenieurbüro aufgefordert, den Mangel zu beseitigen. Das Büro ist der Meinung, die Mindestanforderungen der DIN 18015-2 seien nicht geschuldet. Wenn überhaupt komme nur eine kostenpflichtige Umplanung in Betracht. Stimmt das?

Frage 4: Ein Planer: Ich bin mit einem Projekt beauftragt, das mehrere Jahre bis zur

Fertigstellung meiner Planungsaufgabe dauert. Während der Projektlaufzeit habe ich bemerkt, dass sich anerkannte Regeln der Technik geändert haben, was Auswirkungen auf mein Projekt hat. Was ist nun zu tun?

Frage 5: Ein Planer: Mein Auftraggeber hat mich mit Planung und Bauüberwachung eines Einfamilienhauses beauftragt. Bei der Balkonanlage weicht er nun von meinen Planungen mit einer DIN-gerechten Ausführung ab und möchte eine Balkonentwässerung mit handgefertigten Kupferkästen installieren lassen. Ich habe ihn daher um Bestätigung gebeten, dass er trotz meiner Aufklärung über mögliche Folgen an seinem Wunsch festhalten und die Arbeiten entgegen den anerkannten Regeln der Technik ausführen lassen möchte. Besteht noch ein Risiko?

Vorab: Die geschuldete Leistung des Planers ergibt sich aus dem zwischen ihm und dem Auftraggeber geschlossenen Vertrag. Auch wenn allgemein anerkannte Regeln der Technik im Vertrag nicht genannt sind, finden sie Erwähnung in § 4 Absatz 2 Nummer 1 Satz VOB oder auch § 319 Absatz 1 StGB, der Baugefährdung. Darüber hinaus werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik in § 633 Absatz 2 Nummer 2 BGB für die Qualitätsanforderung bei Werkverträgen nicht ausdrücklich genannt. Die Rechtsprechung geht jedoch davon aus, dass der Auftraggeber redlicherweise erwarten kann, dass das Werk zum Zeitpunkt der Fertigstellung und Abnahme diejenigen Qualitäts- und Komfortstandards erfüllt, die auch vergleichbare, andere zeitgleich fertig gestellte und abgenommene Bauwerke erfüllen. Der Planer soll danach

üblicherweise stillschweigend bei Vertragschluss die Einhaltung dieser Standards zusichern. Der Gesetzgeber verwendet den unbestimmten Rechtsbegriff der allgemein anerkannten Regeln der Technik in dem Bewusstsein, dass sich technische Regelwerke fortlaufend ändern, deswegen aber Gesetze nicht parallel geändert werden können. Obgleich im Werkvertragsrecht die allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht ausdrücklich erwähnt werden, kann der Auftraggeber auch ohne ausdrückliche Vereinbarung im Vertrag erwarten, dass die Planung im Rahmen des technisch Möglichen Maßnahmen vorsieht, die erforderlich sind, den gegenwärtigen Stand der Technik zu erreichen.¹ Dies gilt sowohl für den Neubau als auch bei Modernisierung bzw. Sanierung im Bestand². Die Leistung des Planers ist mangelfrei, wenn sie auf Dauer genehmigungsfähig ist, den anerkannten Regeln der Technik und in technischer wie fachlicher Hinsicht den vertraglichen Vereinbarungen entspricht.

Dabei sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik gerade nicht in einer Datenbank zusammengefasst. Auch die Vorschrift in § 2 Nr. 12 HOAI 2009, wonach allgemein anerkannte Regeln der Technik schriftlich festgehalten sein müssen, hat sich nicht durchgesetzt. Vielmehr handelt es sich nach der Rechtsprechung um Regeln der Technik, die wissenschaftlich richtig, in der Praxis technischen Experten bekannt sind und sich aufgrund praktischer Erfahrung bewährt haben.³ Häufig wird angenommen, dass DIN-Normen⁴ die allgemein anerkannten Regeln der Technik seien – dies ist jedoch unzutreffend. DIN-

¹ BGH, Urteil vom 07.03.2013 – VII ZR 134/12, Rn. 9.

² BGH, Urteil vom 16.03.2018 – V ZR 276/16, Rn. 14; OLG Köln, Urteil vom 02.03.2018 – I-19 U 166/15, Rn. 31.

³ OLG Düsseldorf, Urteil vom 09.02.2023 - 5 U 227/21, Rn. 39.

⁴ Gleiches gilt für einheitliche technische Baubestimmungen des Instituts für Bautechnik, VDI-Richtlinien oder VDE-Vorschriften

Normen sind keine Rechtsnormen, sondern werden vom Deutschen Institut für Normung als eingetragenen Verein privatrechtlich erarbeitet und im angeschlossenen Beuth-Verlag kostenpflichtig veröffentlicht. Sie tragen grundsätzlich die - widerlegliche - Vermutung in sich, dass sie den Stand der allgemein anerkannten Regeln der Technik wiedergeben. Dass DIN-Normen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, kann sich z. B. daraus ergeben, dass sich ihr Inhalt in der Praxis nicht bewährt hat und vorgeschlagene Maßnahmen technisch ungeeignet sind. So besteht für Abdichtungen gegen von außen drückendes Wasser und aufstauende Sickerwasser bzw. Bauwerksabdichtung erdberührter Bauteile die DIN 18195-6 bzw. DIN 18533, nach der für den Wasserlastfall aufstauendes Sickerwasser eine Außenwandabdichtung mittels Kombinationslösung aus WU-Betonbodenplatte und kunststoffmodifizierter Bitumendickbeschichtung vorgesehen ist. Gerichtlich bestätigt bietet diese Kombinationsabdichtung jedoch keine dauerhafte Dichtigkeit, weil eine dauerhafte Verbindung nicht gewährleistet ist. Entsprechend stellt der Inhalt der DIN-Norm insoweit keine allgemein anerkannte Regel der Technik dar.⁵

Gleiches gilt, wenn eine DIN-Vorschrift die allgemein anerkannten Regeln der Technik abbildet, mit der Zeit jedoch überholt und nicht angepasst wird. So ist anerkannt, dass die Schallschutzwerte der DIN 4109 nicht (mehr) den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, da die Vorschrift veraltet ist.⁶

Abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann vereinbart

werden, dass ein niedrigerer oder höherer Standard erbracht werden soll. Im Fall der Unterschreitung muss der Planer jedoch darauf hinweisen, dass es sich nicht um die anerkannten Regeln der Technik handelt und welche Konsequenzen (z.B. fehlende Genehmigungsfähigkeit oder zusätzliche Auflagen) sich daraus ergeben können, um eine Haftungsfreistellung zu erreichen.⁷ Umgekehrt kann sich aus der Bedarfsermittlung bzw. der Vertragsvereinbarung ergeben, dass Anforderungen zu erfüllen sind, welche über den Inhalt von DIN-Normen, welche als allgemein anerkannte Regeln der Technik Mindestanforderungen darstellen, hinausgehen.

Antwort 1: Die DIN 4109 stellt im Bereich Schallschutz für den Hochbau eine geltende Regel der Technik dar und ist entsprechend zu berücksichtigen. Auch ohne ausdrückliche Erwähnung des Schallschutzes oder der DIN-Norm führt die Beauftragung mit der Erneuerung der Bodenbeläge dazu, dass ein Abgleich mit dem gegenwärtigen Stand der Technik im Schallschutz durchzuführen ist. Auf die durch Modernisierungsmaßnahmen zusätzlichen Planungs- und Herstellungskosten für den Schallschutz muss die Planerin hinweisen. Werden die geänderten Anforderungen an den Schallschutz nicht berücksichtigt, stellt dies einen Mangel dar, für welchen die Planerin dem Auftraggeber gegenüber haftet. Die Planerin hat Glück, dass sie „nur“ kostenfrei die Planung ändern muss. Wäre der Boden bereits verlegt, wäre sie für einen deutlich höheren Schaden haftbar.

Antwort 2: Nein, das Abweichen von anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme stellt bereits aus sich heraus

⁵ OLG Hamm, Urteil vom 14. August 2019 – I-12 U 73/18

⁶ Saarländisches Oberlandesgericht Saarbrücken, Urteil vom 30. Juli 2020 – 4 U 11/14

⁷ BGH, Urteil vom 07.03.2013 – VII ZR 134/12, Rn. 15

einen Mangel dar. Der Auftraggeber kann also Mängelrechte geltend machen, ohne auf eine Beeinträchtigung warten zu müssen. Das Einhalten der anerkannten Regeln der Technik z. B. im Bereich der Tragwerksplanung dient dem Zweck, Standsicherheit zu erreichen. Es ist gerade typisch, dass allgemein anerkannte Regeln der Technik dazu dienen, mit der notwendigen Gewissheit sicherzustellen, dass bestimmte Eigenschaften des Werkes erreicht werden. Daher kommt es für die Frage, ob die Regeln verletzt sind, nicht darauf an, ob die Nichteinhaltung der Regeln im Einzelfall nachteilige Folgen hat oder nicht. Der Mangel besteht in der Ungewissheit über die Risiken des Gebrauchs wegen Nichteinhaltung der anerkannten Regeln der Technik, nicht in den Folgen daraus. Nach der Rechtsprechung kann er jedoch keinen finanziellen Ausgleich nach fiktiver Schadensberechnung verlangen, sondern nur bei Beseitigung des Mangels den Ersatz der dafür entstehenden Kosten.

Antwort 3: Auf Nachfrage erklärt der Auftraggeber, dass die Einhaltung der DIN 18015-2 nicht ausdrücklich vereinbart worden sei. Mangels anderer Vereinbarung schuldet hier das Ingenieurbüro eine Planung, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik genügt. Die DIN 18015-2 enthält jedoch kein Sicherheits- oder Qualitätsniveau, sondern beschreibt ein Ausstattungsniveau, das Komfortansprüchen dient. Da hier also die DIN 18015-2 oberhalb der allgemein anerkannten Regeln der Technik liegt und nicht vereinbart wurde, hat der Auftraggeber nur die Möglichkeit, eine kostenpflichtige Umplanung zu vereinbaren oder anzuordnen.⁸

Antwort 4: Auf Nachfrage erklärt der Planer, dass die Änderung bei Beginn seiner Tätigkeit noch nicht absehbar war. Planer

sind verpflichtet, sich im Rahmen ihrer Tätigkeit über Veränderung der anerkannten Regeln der Technik – insbesondere DIN-Normen – auf dem Laufenden zu halten. Dies hat der Planer hier getan und dabei bemerkt, dass sein Projekt zum Zeitpunkt der Abnahme nicht mehr den anerkannten Regeln der Technik entsprechen würde. Daher ist es nun wichtig, den Auftraggeber hierüber zu informieren. Dieser kann und muss entscheiden, ob die bisherige Planung weitergeführt werden soll und somit bei der Abnahme die anerkannten Regeln der Technik nicht eingehalten werden. Diese Entscheidung sollte der Planer dann dokumentieren. Entscheidet sich der Auftraggeber für die Anpassung an die künftig geltenden Regeln der Technik, informiert ihn der Planer über die hierdurch entstehenden Mehrkosten, z. B. durch die Umplanung.

Antwort 5: Auf Nachfrage erklärt der Planer, dass die Bestätigung mit dem Zusatz ausgestellt wurde, dass er keine Haftung für die Ausführung mit handgefertigten Kupferkästen übernehmen könne. Hier stellt die unterzeichnete Bestätigung, über eine Bedenkenanzeige hinaus, eine individualvertragliche Haftungsfreistellung bezüglich der Entwässerung dar. Mit dieser Vereinbarung über eine Haftung des an sich zur Überwachung verpflichteten Planers ist ein grundsätzliches Haftungsrisiko nicht mehr gegeben.

Fazit: Für Planerinnen und Planer sind Maßstab der Qualität ihrer Arbeit die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Soweit unklar ist, ob mehr oder weniger als dieser Standard erbracht werden soll, bedarf es einer dokumentierten Vereinbarung. Technische Regelwerke wie DIN-Normen sind eine sinnvolle Orientierung, allerdings kann und darf man ihnen nicht

blind vertrauen. Sobald erkennbar wird, dass sich die allgemein anerkannten Regeln der Technik für ein Projekt ändern,

weist der Planer darauf hin und gibt so dem Auftraggeber die Möglichkeit zu entscheiden, wie er darauf reagieren möchte.

Autoren:

Dipl.-Ing. Peter Kalte, öffentlich bestellter und vereidigter Honorarsachverständiger, zertifizierter Mediator, Beisitzer der Vergabekammern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, Geschäftsführer der GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., www.ghv-guestelle.de.

Dr. Alexander Petschulat, Justiziar, Beisitzer der Vergabekammer Westfalen, Leiter Rechtsreferat Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen, www.ikbaunrw.de.

Rechtsanwältin Davina Übelacker, Syndikusanwältin, Beisitzerin der Vergabekammer Baden-Württemberg, Geschäftsführerin Ingenieurkammer Baden-Württemberg, www.ingbw.de.